

Haus- und Benutzungsordnung

Bürgerhaus Ormont

1. Das Bürgerhaus steht allen Bürgern und Vereinen der Ortsgemeinde Ormont nach vorheriger Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Zugrundelegung der vom Ortsgemeinderat beschlossenen Benutzungsentgelte und -bedingungen für Veranstaltungen, Familienfeiern, Beerdigungen usw. zur Verfügung.
2. Benutzungstermine müssen rechtzeitig, für den jeweiligen Raum, beim Ortsbürgermeister oder bei Verhinderung des Ortsbürgermeisters bei dessen Stellvertreter angegeben werden.
3. Die Benutzungszeit wird im Benehmen mit dem Benutzer vereinbart.
4. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Benutzte Geräte, Tische, Stühle, Porzellan usw. sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß an ihren Platz zurückzubringen. Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.
5. Für Schäden am Gebäude, an der Einrichtung, an Geräten, an Porzellan, haftet der jeweilige Benutzer.
6. Der Benutzer hat sich vor der Benutzung der jeweils angemieteten Räumlichkeiten von der ordnungsgemäßen Funktion der Geräte und der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen. Evtl. festgestellte Schäden sind aufzuschreiben oder dem/der Beauftragten der Ortsgemeinde vor Beginn der Benutzung zu melden.
7. Die technischen Einrichtungen, insbesondere die Heizungsanlage, dürfen nur vom Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter bedient werden. Alle Störungen sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter sofort zu melden.
8. Der Benutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die Personen einschl. der Bediensteten oder Helfer aus der Benutzung des Hauses, der Räume, Geräte und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen entstehen.
9. Die Haftung für Garderobe sowie sonstige mitgebrachte Sachen oder Gegenstände im Falle der Beschädigung oder Diebstahl ist ausgeschlossen.
10. Die Benutzer haben die Räumlichkeiten und Hofflächen besenrein zu verlassen. Darüber hinausgehende Reinigungsarbeiten (Endreinigung) werden durch von der Ortsgemeinde beauftragte Reinigungskräfte vorgenommen. Die anfallenden Reinigungskosten sind von den Benutzern zu übernehmen.
11. Bei Benutzungen, bei welchen keine Entgelte erhoben und weder Getränke noch Speisen verabreicht werden, (das sind zum Beispiel: Versammlungen, Jahreshauptversammlungen, Proben, Gymnastik etc.) erfolgt die Reinigung durch die Beauftragten der Gemeinde; im übrigen gilt Ziffer 10.
12. Für den Jugendraum gelten diese Bedingungen ebenfalls, aber in Verbindung mit der Benutzungs- und Hausordnung - Jugendraum.
13. Der Verantwortliche oder sein Stellvertreter darf das Haus erst verlassen, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand des oder der benutzten Räume überzeugt hat.
Er muss alle Türen und Fenster, insbesondere die Außentüren, ordnungsgemäß verschließen und darauf achten, dass beim Verlassen des Hauses alle Lichtquellen ausgeschaltet, die Heizkörper zurückgedreht und die Wasserzapfstellen im jeweils genutzten Raum und in den Toiletten zuge dreht sind.
14. Personen, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können vom jeweils Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter aus dem Haus verwiesen werden.
15. Der Hausschlüssel ist beim Ortsbürgermeister gegen Unterschrift abzuholen und nach Beendigung der Benutzung des Hauses zurückzubringen.
16. Mit der Inanspruchnahme des Hauses bzw. der entsprechenden Räume erkennt der oder die Benutzer die Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
17. Die Haus- und Benutzungsordnung kann jederzeit entsprechend den Erfordernissen von der Ortsgemeinde geändert oder vervollständigt werden.
18. Die im Besitz von Schlüsseln stehenden Personen sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Sie haften für evtl. Abhandenkommen.

Ormont, 09.02.2005

Ortsgemeinde Ormont

gez.: Cornelius Dahm, Ortsbürgermeister